

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Wort: "Tageblatt", Riesa.

Buchdruckerei
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

M 198.

Freitag, 26. August 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag überaus mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Viertäglicher Abgabepreis bei Abholung in der Redaktion in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger bis ins Land 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Postamts 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei bis Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Wannabnahmen sind noch angemessen.

Reisiger-Nahnahme für die Nummer des Ausgabetages 10 Pfennig 9 Uhr ohne Gewicht. Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftssitz: Ritterstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 44 und die im Grundbuche für Riesa Blatt 816 und 920 auf den Namen des Bruno Hugo Müller eingetragenen Grundstücke sollen am

13. Oktober 1904, vormittags 10 Uhr

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvorsteigerung versteigert werden. Die Grundstücke sind nach dem Flurbuche — Hektar 52,3 Ar groß und auf 36 766 M. — Pf. gehögt. Sie bestehen aus einem Wohngebäude mit Küchenanbau, aus einem Fabrikgebäude mit Einrichtung zur Stuhlfabrikation nebst Anbau, einem Gerüschkuppen, Feld und Garten und aus einer auf fünf Pferdeplätze geschütteten Wasserfläche. Grundwerteicherung der Gebäude 16 630 M., der Maschinen 11 530 M. Steuerbelastungen 119,83. Die Gebäude sind 1901 errichtet worden, liegen in Baustoff unmittelbar an der Straße, während 36 Ar Feld zur Flur Riesa gehören.

Die Einsicht der Mittelungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachkündungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Versteigerung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 18. Juli 1904 verlaubten Versteigerungstermines aus dem Grundbuche nicht erächtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aussöderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, wodrigensfalls die Recht bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Feststellung des Versteigerungstermines dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgelegt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, wodrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 23. August 1904.

Königliches Amtsgericht.

Vertisches und Sachbeschaffung.

Riesa, 26. August 1904.

Se. Königliche Hoheit der Kronprinz, kommandierender General des XII. (1. R. S.) Armeekorps wohnte gestern vormittag auf dem Truppenübungsplatz Beuthen der Präsentation des 2. Husaren-Regiments Nr. 19 bei.

Bei dem diesjährigen zweiten Schützenfest, das in allen Tälern bestens verlaufen ist und allenfalls als wohl gelungen wieder bezeichnet werden kann, war beim Mann- und Freischießen der Kampf um die ersten Preise ein recht harter. Als Sieger auf die Preise gingen hervor:

Herr J. Schleifer mit 54 Ringen als 1.
Herr Riedel 2.
Herr Göde 3.

Auf Ehrenpforte:

Herr Franz Hentschel mit 51 Ringen als 1.
Herr Roth 2.
Herr Hildebrandt 3.

Auf die Ehrenpforte gab den besten Schuß ab Herr W. Rottke.

Die Rekruten haben in beiden Schlesischen Armeekörpern wie folgt bei ihren Truppenteilen eingesetzt: Am 5. Oktober: die Infanterie bis gesamten Kavallerie, das Train und der Artillerie; am 12. Oktober: die Rekruten des Infanterie-Regiments Nr. 104, 108, 184, 189 und 181, des Grenadier-Regiments Nr. 100 und 101 und der Feldartillerie-Regiment Nr. 68 (Riesa) und 78; am 18. Oktober: die Rekruten des Infanterie-Regiments Nr. 105, 107, 188 und 179, des Schützen-Regiments Nr. 108, des Jäger-Bataillons Nr. 12, des Pionier-Bataillons Nr. 22 (Riesa) und der Feldartillerie-Regiment Nr. 32 (Riesa) und 77.

M. „Es ist erreicht“ konnte der Soldat Paul Pejoh nach seiner Beurteilung entnehmen, wenn auch als Captain zweimal in diese Freude fiel. V. hohe während seiner Dienstzeit nicht den erhofften Aufschub vor zu Hause erhalten. Um nun seine Eltern zu übertreffen, wollte er durchaus in die Achselnerabteilung nach Dresden kommen. Bei diesem Zweck hatte er sich zweimal eigenmächtig von seiner Einheit — Pionier-Bataillon Nr. 22 (Riesa) — entfernt, aber nur strengem Arrest erhalten. Am 10. August war die letzte Strafe verhängt und sofort am nächsten Tage rückte V. wieder ab; er ging zunächst nach Weissen um sich Stahlbleiben zu beschaffen. Darauf wollte er nach Chemnitz, um sich dem Kriegsgericht zu stellen, wurde aber in Hainichen von einem Siedlungsbeamten und nach seiner Entzettelung zurückgestellt. V. gab aber seinen Plan nicht auf, sondern entfloß einen Tag nach seiner Entstetzung nochmals. Wegen Mittellosigkeit fand er sich V. in der Nähe von Torgau festzuhalten bei einem Gemeindemeister. Die Anklage gegen den auch bereits vor Dienstzeit erachtlich bestellten V. lastete ausschließlich auf eigenmächtige Entfernung von der Einheit.

Der Vertreter der Anklage berief sich aber auf eine Entschuldigung des Reichskriegsgerichts, wonach schon Fahnenflucht vorliegt, wenn sich der Betreffende nur dem Dienst bei seinem Truppenteil entzieht, um zu einem anderen zu kommen. Er beantragte deshalb Bestrafung wegen Fahnenflucht. Das Gericht stellte sich auf denselben Standpunkt und verurteilte V. wegen Fahnenflucht in zwei Fällen zu acht Monaten Gefängnis und Verziehung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

* Da die Klagen wegen des durch die Einführung der Eis-Fracht-Zoll für viele Teile der Industrie, des Handels und des Gewerbes Sachsen herverursachten Notstandes immer stärker und zahlreicher werden, haben mehrere Landtags-Abgeordnete, welche die am Rücken bedrohte Landesstelle vertreten, bei den Herren Minister des Innern und der Finanzen eine Audienz wegen Gewährung gewisser Frachtmildigungen auf den Eisenbahnen, ähnlich den der Bahnmeisterei bereits gewährten, erbeter. Der Herr Minister des Innern will die Herren, zu denen u. a. der Deutsche Gegenstand, die Abgeordneten Böhmen, Sachsen, Thüringen, Rudels und Schlesien gehören, beiwohnen Sonnabend, den 27. August, empfangen.

Ein dem Bureau des gehutten Allgemeinen Partikulatages der deutschen Reichsverwaltung zugewandter Antrag verlangt Rezession der Aufnahmeverbindungen für studierende Ausländer (ausschließlich der Staatsangehörigen) an deutschen Hochschulen dergestalt, daß 1) der Ruf unserer deutschen Universitäten durch eingeschränkte Aufnahmeverbindungen für Ausländer nicht geschädigt; 2) unsere ländlichen Studienten durch studierende Ausländer in seiner Weise benachteiligt werden; 3) durch Sonderbestimmung der Ausländer (Schließung der Studiengebiete u. a.) unserer Städte die Möglichkeit gegeben wird, Mittel zu gewinnen zur Ausbildung hochbegabter Schule aus den oberen und unbemerkten Schichten der reichsdeutschen Bevölkerung. — Der Partikulat steht bekanntlich in Dresden statt.

* Bis das Königliche Ministerium des Innern in einer Erkundung bekannt gibt, ob es in Erwägung gezogen, ob es sich empfiehlt, über Uniformierung und Bewaffnung der Polizeibeamten der schlesischen Gemeinden besondere Herabsetzung größerer Wahllichtheit ähnlich eingeschränkte Bestimmungen zu treffen, wie solche im Jahre 1895 für Preußen getroffen worden sind. Die hierüber gehirten Reichskommissarien haben jedoch in ihrer Weisung die Notwendigkeit oder auch nur ein Bedürfnis für den Polizei beratlicher Vorschriften nicht anerkannt, und daß diese Ausführungen im wesentlichen aufzulösende Missverstehen des Innern bestimmt haben in der Berichtigung, daß die bisher über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen aufrecht erhalten werden sollen. Diese Weisungen sind zuerst erlassen, so weit zulässig, ergänzt, dass bestimmt zu werden ist, daß die Polizeibeamten die Gemeinden für ihre Polizeibeamten einzuhaltende Uniformierung

und Bewaffnung, sowie jede Aenderung der Genehmigung des Amtshauptmannschaft. Die Uniform darf nicht Veranlassung geben zu Verwechslungen mit den Uniformen des Reichsheeres, von Reichs- und Staatsbeamten sowie des Landesbeamterkorps. Alle außländische Uniformierung und alle Abzeichen, die in keinem Verhältnisse zu dem Wirkungskreise und der Bedeutung des Amtes stehen, sollen vermieden werden. Die Ausstattung der Polizeiwachtmeister mit einem Schleppstück darf in Zukunft nur dann genehmigt werden, wenn die in Frage kommende Polizeimannschaft mindestens sehr stark ist. Neben dem Seitengewehr kann den Polizeimännchen die Führung von Schlagstangen oder Guerillabüchsen gestattet werden. Schlagwaffen dürfen nur von der Polizeimannschaft höherer Gürtel und auch dort nur getragen werden, wenn dienstlich regelmäßige Schießübungen stattfinden. Die Dienstbekleidungen „Stadtgardearmerie“, „Stadtgardearmen“, „Dötzgendarm“ sind nicht mehr zulässig. Soweit eine bereits genehmigte Uniformierung und Bewaffnung mit den vorausgehenden Grundlinien im Widerspruch steht, soll deren entsprechende Änderung binnen angekündigter, nicht zu kurz zu beweisen, das Aufragen der betreffenden Städte herbeigeführt werden. Das führen von Schleppstücken kann dabei denjenigen Polizeiwachtmeistern, die solche seitlich getragen haben, häufig aber hierzu nicht mehr berechtigt sein würden, für ihre Weise und Andauer nochzulassen werden. Für die Städte Leipzig und Chemnitz bleibt die über die Uniformierung und Bewaffnung der dortigen polizeilichen Polizeimannschaften mit oben beschriebener Genehmigung verfassten besonderen Vorschriften in Kraft.

* Das Berliner Königl. Polizeipräsidium veröffentlicht folgende sehr ergänzende Warnung, auf die auch unsere Sefer aufmerksam gemacht sein mögen. In neuerer Zeit entfallen die ausländischen (besonders Amsterdamer und Copenhagen) Seiden- und Prämiensstoffen wieder in Deutschland eine rege Tätigkeit und machen, trotz wiederholter (ambulicher) Warnungen in der Presse, Schlag wieder recht gute Geschäfte. Es sei deshalb einem darauf hingewiesen, daß die Teilnahme an den von jenen Handelsfirmen geübten Seidenstoffgeschäften nicht allen kürzer geringe Gewinnbrachte bietet, sondern auch die Verluste führt. Es sei deshalb die Strafbestimmungen des § 7 des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1894, betreffend die Abzugsverpflichtung, beachtet, daß solche vorgenommen werden, daß solche Handelsfirmen die Seidenstoffe, auf die sie Anteilsschule aufgehen, gar nicht in ihrem Weise hatten und sich weigerten, die Gewinnanteile einzuzahlen. Aus diesen Gründen kann nicht bringend gründ vor der Teilnahme an solchen Seidenstoffgeschäften gewarnt werden.

Weißensee, 25. August. Von der Königl. Kommission für die Geheimen Dienste Kommissar Sefer und der Vorsteher der Geschäftsbüroabteilung Provinzialpolizei in Weißensee der Königl. Staatsregierung nach den Vereinigten Staaten.

Donnerstag, den 1. September 1904,

vormittags 9 Uhr

kommt im Auktionslokal hier 1 Wasino gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung. Riesa, den 24. August 1904.

Der Gerichtsvollzieher des Reg. Amtsgerichts.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 27. August ab. Ihn, von vormittags 1/2 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Ochsen zum Preise von 45 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 25. August 1904.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Weißensee.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates zu Gröba

Sonnabend, den 27. August 1904, abends 8 Uhr im Gemeindeamt.

Tagesordnung: Mitteilungen. Wahl eines Vertretermanns und eines Schatzmeisters von ihm für die Land- und Forstwirtschaftliche Vereinigung. Herstellung einer Karte am Wege nach Neugröba. Sparlösenrechnung aus dem Jahre 1903. Haushalt. Wasserversorgung. Hieraus nichtöffentliche Sitzung.

Gröba, den 26. August 1904.

Gescheide, Gemeindevorstand.

Freibank Merzdorf.

Sonnabend, den 27. August, von nachm. 1/2 Uhr an soll das Fleisch eines sehr fetten Schweines zum Preise von 35 Pf. per Pfund verkauft werden.